

Handreichung zur Pädagogischen Facharbeit des Studienseminars GHRF Darmstadt

Rechtliche Vorgaben gemäß HLbG § 40a und §54 HLbGDV

HLbG § 40a

Pädagogische Facharbeit

- (1) Die pädagogische Facharbeit dient der Feststellung, ob die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fähig ist, die in einem schulischen Sachverhalt enthaltene pädagogische Fragestellung zu analysieren und einen pädagogischen Lösungsvorschlag zu erarbeiten.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars bestimmt für die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auf ihren Vorschlag hin eine Ausbilderin oder einen Ausbilder, die oder der sie bei der Wahl und Eingrenzung des Themas und während der Anfertigung der pädagogischen Facharbeit betreut. Der betreuenden Ausbilderin oder dem betreuenden Ausbilder obliegt die Beurteilung und Bewertung der pädagogischen Facharbeit.
- (3) Nähere Einzelheiten der pädagogischen Facharbeit werden durch Rechtsverordnung geregelt.

HLbGDV § 54

Pädagogische Facharbeit

- (1) Die Bestimmung der betreuenden Ausbilderin oder des betreuenden Ausbilders nach § 40a Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes erfolgt spätestens zu Beginn des zweiten Hauptsemesters. Dies ist aktenkundig zu machen.
- (2) Das Thema der pädagogischen Facharbeit wird spätestens fünf Monate vor dem Termin zur Meldung zur Prüfung festgelegt. Die Festlegung ist von der betreuenden Ausbilderin oder dem betreuenden Ausbilder aktenkundig zu machen.
- (3) Mit der Meldung zur Prüfung ist die pädagogische Facharbeit im Studienseminar abzugeben. Wird die pädagogische Facharbeit nicht abgegeben oder der Abgabetermin aus Gründen versäumt, welche die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertreten hat, ist die pädagogische Facharbeit mit null Punkten zu bewerten. Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die verspätete Abgabe nicht zu vertreten, kann die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars eine Nachfrist von höchstens vier Wochen gewähren. Das Amt für Lehrerbildung kann in besonders begründeten Fällen eine weitere Nachfrist gewähren. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.
- (4) Grundsätzlich soll der Umfang der inhaltlichen Ausführungen nicht weniger als 20 Seiten und nicht mehr als 30 Seiten, mit Anhang höchstens 40 Seiten betragen. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars. Am Schluss der pädagogischen Facharbeit hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Versicherung nach § 33 Abs. 7 abzugeben. Das Amt für Lehrerbildung kann Richtlinien für die formale Gestaltung der pädagogischen Facharbeit festlegen.
- (5) Über die Bearbeitung eines Themas durch mehrere Personen (Gruppenarbeit) entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars auf Antrag der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.
- (6) Die betreuende Ausbilderin oder der betreuende Ausbilder erstellt ein Gutachten mit einer Bewertung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes. Dies ist aktenkundig zu machen. Das Gutachten ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst spätestens zwei Monate nach dem festgelegten Abgabetermin zur Kenntnis zu geben. Eine Durchschrift des Gutachtens ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auszuhändigen.

Die rechtlichen Vorgaben eröffnen für Ihre pädagogische Facharbeit ein weites Spektrum pädagogischer und schulpraktischer Fragestellungen. Es geht darum, eine pädagogische Fragestellung zu analysieren und einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten.

Es empfiehlt sich für Ihre pädagogische Facharbeit eine Strukturierung im Sinne von Themenfindung, Themenbearbeitung und begründetem Lösungsansatz. Die auf themenrelevante Literatur gestützte theoretische Fundierung und die Praxis sollen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Der recht knapp bemessene zugestandene Umfang der inhaltlichen Ausführungen erfordert eine konzentrierte Darstellung mit ständigem Blick auf das engere Thema.

Regularien / Formalia

In § 54 HLbGDV wird der Umfang der pädagogischen Facharbeit auf 20 bis 30 Seiten, **mit Anhang auf höchstens 40 Seiten begrenzt.**

Wenn Bestandteile des Anhangs (z.B. Fotos, Tabellen etc.) bereits in den Text der pädagogischen Facharbeit eingebunden werden, erhöht sich der Seitenumfang der Arbeit und verringert sich automatisch der Umfang des Anhangs (Arbeit plus Anhang max. 40 Seiten).

In den Anhang gehören nur Dokumente und Materialien, die zum Verständnis der Ausführungen im Fließtext beitragen. Schülernamen sind zu anonymisieren.

Um den vorgegebenen Textumfang sowie den Gesamtumfang der pädagogischen Facharbeit einhalten zu können, wird die äußere Form des Textes wie folgt verbindlich festgelegt:

- rechter , oberer und unterer Seitenrand: 2 cm
- linker Seitenrand: 3 cm
- Schriftart: Arial (nicht Arial Narrow) 11pt oder Times New Roman 12 pt
- Zeilenabstand: 1,5

Versicherung am Ende der pädagogischen Facharbeit:

„Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen, die anderen benutzten Druck- oder digitalisierten Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht habe.

Diese Versicherung gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, Notenbeispiele sowie bildliche und sonstige Darstellungen.

Ort, Datum

Unterschrift

Beratung

Im 1. HS werden im Rahmen der Informationsveranstaltung zur Zweiten Staatsprüfung grundlegende Erläuterungen zur pädagogischen Facharbeit gegeben.

Die LiV sind im 1. HS aufgefordert eine pädagogische Fragestellung aus dem Schul- und Unterrichtsalltag als Thema für ihre pädagogische Facharbeit zu entwickeln.

Zur ersten Beratung mit der betreuenden Ausbilderin/dem betreuenden Ausbilder sind von der LiV eine Idee, ein Mindmap, ein Exposé oder dergleichen mitzubringen.

Die Fragestellung zur pädagogischen Facharbeit sollte unbedingt formuliert sein, bevor mit der pädagogischen Bearbeitung begonnen wird.

Die betreuende Ausbilderin/der betreuende Ausbilder

LiV dürfen Ausbilderinnen/Ausbilder nach eigenen Überlegungen als betreuende Ausbilderin/betreuenden Ausbilder ihrer pädagogischen Facharbeit ansprechen. Es gibt keine fachspezifischen oder lehramtsbezogenen Vorgaben.

Auf der Grundlage des Vorschlags der LiV wird von der Studienseminarleitung eine betreuende Ausbilderin/ein betreuender Ausbilder zugeteilt.

Die grundsätzliche Bereitschaft einer betreuenden Ausbilderin/eines betreuenden Ausbilders ist jedoch keine verbindliche Zusage, an die die Leitung des Studienseminars gebunden ist.

Die Aufgaben der betreuenden Ausbilderin/ des betreuenden Ausbilders

Die betreuende Ausbilderin/der betreuende Ausbilder wird gemeinsam mit der LiV

- die inhaltliche Eignung des Vorhabens/der Fragestellung für eine pädagogische Facharbeit beraten.
- die Formulierung des Themas festlegen.

Grundsätze bei der Betreuung:

- Von der LIV kann eine inhaltliche Übersicht vorgelegt werden.
- Die betreuende Ausbilderin/der betreuende Ausbilder kann die vorgelegte Übersicht in Augenschein nehmen
- Rückmeldung zur eventuell vorgelegten Gliederung erfolgt nur in Form von Denkanstößen.
- Die eventuell vorgelegte Gliederung wird nicht gemeinsam korrigiert oder beschlossen.
- Die letztendliche Verantwortung für Gliederung/Inhalt/Gestaltung der pädagogischen Facharbeit trägt ausschließlich die LIV.
- Nach der Festlegung des Themas der pädagogischen Facharbeit findet weitere Betreuung ausschließlich auf Nachfrage der LiV in Form von Denkanstößen statt.
- Es werden keine Teile der pädagogischen Facharbeit vorab gelesen.

Bewertung

Gutachterin/Gutachter

Gemäß § 54 (6) HLbG ist die betreuende Ausbilderin/der betreuende Ausbilder zugleich auch Bewerterin/Bewerter der pädagogischen Facharbeit. Er/Sie erstellt bis spätestens zwei Monate nach dem Abgabetermin der pädagogischen Facharbeit ein Gutachten mit einer Bewertung nach § 24 Abs. 1 des HLbG.

Bewertungskriterien

Formale Kriterien

Umfang

- Die Arbeit entspricht umfänglich den Vorgaben.

Korrektheit

- Es gelten die Kriterien, die an eine pädagogische Fachveröffentlichung zu stellen sind (Zitierweise, Quellen- und Literaturangaben, usw.)
- Bei einer Häufung von Rechtschreib- und Interpunktionsfehlern erfolgt eine Herabsetzung der Note um mindestens einen Punkt.
- Rechtschreibfehler von Schülerinnen und Schülern sind in der Regel korrigiert oder eine Begründung für sinnvolle Ausnahmen ist der schriftlichen Arbeit zu entnehmen.

Übersichtlichkeit

- Die Dokumentation ist übersichtlich und der Unterrichts- bzw. pädagogischen Planung und Praxis problemlos zuzuordnen.
- Es bestehen Querverweise zwischen den einzelnen Kapiteln/Aspekten, auch auf die jeweiligen Seiten der Dokumentation wird verwiesen.
- Die verwendete Literatur ist der Thematik angemessen ausgewählt

Inhaltliche Problematisierung

Themenwahl/Schwerpunktsetzung der Arbeit

- Wird die Themenwahl der pädagogischen Facharbeit plausibel begründet (z.B. durch die aktuelle fachwissenschaftliche/pädagogische Diskussion, durch persönliche Neigung, durch gruppen- oder schulspezifische Gründe)?
- Wird eine sinnvolle Schwerpunktsetzung/Fragestellung ausgewählt und die Auswahl nachvollziehbar begründet?
 - Wird dieser Schwerpunkt in der pädagogischen Facharbeit konsequent verfolgt, werden die aufgeführten Fragen beantwortet?
 - Wird der Schwerpunktsetzung/Fragestellung entsprechendes praktisches Handeln (unterrichten, erziehen, beraten, betreuen) begründet dargestellt?

Aufbau der Arbeit

- Besteht eine sinnvolle Gliederung/Strukturierung der pädagogischen Facharbeit?
 - Sind alle wesentlichen Aspekte enthalten?
 - Beziehen sich die einzelnen Teile der Arbeit sinnvoll aufeinander?
 - Sind die für die Durchführung der Praxis notwendigen Materialien (**exemplarisch sinnvoll**) im Anhang dokumentiert?

Argumentationsstrang der Arbeit

Unterricht

- Werden die Überlegungen zu Lernbedingungen, zum Thema und dessen Passung zur Lerngruppe miteinander verknüpft, aufeinander bezogen?
- Wurde eine schlüssige Lernstruktur entwickelt, die sich am intendierten Lernprozess der Schülerinnen und Schüler orientiert und in nachvollziehbare Lernschritte (Sequenzen) gliedert?
- Werden die eigenen grundlegenden didaktisch-methodischen Entscheidungen vor dem Hintergrund entsprechender Fachliteratur begründet, ggf. hinterfragt bzw. problematisiert? Wird eine eigene Position nachvollziehbar begründet?
- Sind die Intentionen/Kompetenzen/Lernziele schlüssig aus dem Begründungszusammenhang abgeleitet, treffend formuliert und stringent am intendierten Lernprozess orientiert? Wird der Lernerfolg eingeschätzt?

Pädagogische Themenfelder

- Werden für die Problemlösung praktikable und alltagstaugliche Wege beschritten, die die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigen?
- Werden die Ziele und Ergebnisse des praktischen Handelns klar dargestellt und ausgewertet?
- Wird das eigene und ggf. mit anderen abgestimmte Handeln vor dem Hintergrund entsprechender Fachliteratur begründet, ggf. hinterfragt bzw. problematisiert? Wird eine eigene Position nachvollziehbar begründet?
- Werden mögliche Auswirkungen der Ergebnisse der Arbeit auf Ihre
 - künftige Berufspraxis
 - Schüler und Schülerinnen
 - Lehrkräfte
 - Schulleitung
 - Schulaufsicht
 - Eltern
 - bestimmte Sachverhaltebesprochen? Ja, an welcher Stelle?

Reflexion der Arbeit

- Werden ggf. didaktisch-methodische Alternativen dargestellt?
- Werden ggf. Konsequenzen für den weiteren Verlauf der Unterrichtsarbeit (bzw. des Erziehungs-, Beratungs- oder Betreuungsprozesses) gezogen und entsprechende Perspektiven entwickelt?

Mitteilung der Bewertung

Das Gutachten mit der Bewertung ist der LiV spätestens zwei Monate nach dem festgelegten Abgabetermin durch die Seminarleitung zur Kenntnis zu geben. Eine Durchschrift wird ausgehändigt.